PA sämtl. HH

Amtliches Mitteilungsblatt | Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal

Lokal Anzeiger

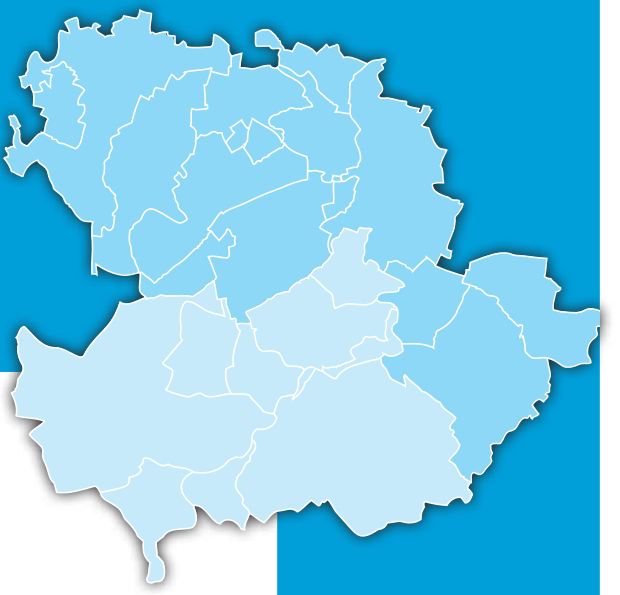

Region Dresden – Excellence for business

Freitag, den
14. Oktober 2022
32. JAHRGANG
NUMMER 11

BORTHEN I BOSEWITZ
BURGSTÄDTEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA I DOHNA
FALKENHAIN I GAMIG
GORKNITZ I KÖTTEWITZ
KREBS I MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH I RÖHRSDORF
SCHMORSDORF
SÜRSSEN I TRONITZ
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger online lesen:

Veranstaltungen ab Seite 28.

Stadt Dohna

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch geschlossen
Ohne Termin:
Dienstag und Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr
Mit Terminvereinbarung:
Dienstag 13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
(Standesamt freitags geschlossen)
Bürgermeistersprechstunde
jeden letzten Dienstag
im Monat 15.00 - 18.00 Uhr
Abweichungen siehe Seite 16.

Ortsvorsteher Meusegast
Hans-Jürgen Woldrich, 035027 5810
hans@woldrich-dohna.de
Ortsvorsteher Röhrsdorf
Jens Werner, 0171 3068872
ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de
Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung
Gleichstellungsbeauftragte
Peggy Pfeil, 03529 563655

Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwasservorhersagen im Internet:
www.umwelt.sachsen.de
www.hochwasserzentrum.sachsen.de
mdr-Videotext ab Seite 530
Sprachansage Hochwasserwarnungen und aktuelle Messwerte:
0351 79994-100

Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Telefon: 03529 5636-0, Fax: 03529 5636-99
info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de

Bereich Bürgermeister	
Bürgermeister	03529 563610
Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit	03529 563611
Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst	03529 563621
Personal	03529 563625
Personalabrechnung/Kindertagespflege	03529 563638
Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau	
Fachbereichsleiter	03529 563620
Gewerbeangelegenheiten/Marktfestsetzung	03529 563622
Außendienst Ordnungsamt	03529 563623
Brandschutz/Verkehrsrecht	03529 563624
Einwohnermeldeamt I	03529 563640
Einwohnermeldeamt II	03529 563622
Standesamt/Wahlen	03529 563641
Gebäude- & Liegenschaftsmanagement	03529 563660
Wohnungsverwaltung	03529 563626
Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	03529 563657
Stadtplanung/Tiefbau	03529 563661
Hochbau/Bauunterhaltung	03529 563663
Gewässenunterhaltung/Bauunterhaltung	03529 563664
Fachbereich Finanzen	
Fachbereichsleiterin	03529 563650
Haushalt	03529 563651
Allgemeine Finanzwirtschaft	03529 563655
Steuern/Inventuren	03529 563653
Umsatzsteuer/Anlagenbuchhaltung	03529 563659
Kosten- und Leistungsrechnung	03529 563626
Leiterin Kasse und Vollstreckung	03529 563658
Kasse I	03529 563654
Kasse II	03529 563656
Vollstreckung	03529 563652
Fachbereich Soziales	
Kindertagesstätten Dohna	03529 563631
Kindertagesstätten Müglitztal	03529 563632
Bibliothek	03529 563633
Museum/Veranstaltungen	03529 563634
Archiv	03529 563615
Grundschule	03529 5636770
Oberschule	03529 5636760
Kinderhaus „Bummi“ Dohna	03529 5636700
Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürßen	03529 5636710
Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs	03529 5636720
Kinderhort Dohna	03529 5636730
Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße	03529 599450

Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

Friedensrichter: Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512
Sprechstunden: nach Vereinbarung
E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de
Anschrift: Stadtverwaltung Dohna
Schiedsstelle
Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Wanderwegewart Dohna (Stadt):
Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113
Wanderwegewärtin Ortschaft Röhrsdorf:
Frau Karin Thiele, OT Borthen
Telefon: 0351 32333233, E-Mail: thiele.karin@freenet.de
Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:
Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0151 27630020,
E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de
Radwegewart Dohna:
Herr Andreas Burow, Telefon: 035027 42067,
E-Mail: rad@meusegast.de

Servicenummern

Störungsdienst
„SachsenEnergie“ Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)
„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880
„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Strom 0351 50178881
Feuerwehr/Rettungsdienst
Telefon 112
Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210
Polizei
Telefon 110
Polizeiposten Heidenau 03529 56120
Polizeirevier Pirna 03501 5190
Giftnotruf
Telefon 0361 730730
Störungsdienst öffentliche Abwasseranlagen Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal
Stadtentwässerung Dresden GmbH 0351 822 2022
Störungsdienst Trinkwasserversorgung
Trinkwasserversorgung, Markt 11, 01855 Sebnitz, Tel.: 035971 80600, Fax: 035971 806099, E-Mail: info@zvwv.de, www.zvwv.de
Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: Störungsrufnummer: 035023 51610

Abrechnung Schmutz- u. Regenwasser
Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 0351 48127422
Die Johanniter - Besuchsdienst 0157 53595819
Straßenbeleuchtung
Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563661 oder unter
www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/service/strassenbeleuchtung
Quartiervermittlung
Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.
https://www.saechsische-schweiz.de/
Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe
Zweckverband Abfallwirtschaft
Oberes Elbtal (ZAOE) 0351 4040450
Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung:
Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
Abt. Umwelt 03501 5153481
Informationen zu Traditionsfeuern
Stadtverwaltung Dohna,
SB Ordnungsangelegenheiten 03529 563657
Anzeige bei Kindeswohlgefährdung
Dr. Ralf Müller 03529 563610
SB Kindertagesstätten Dohna 03529 563631

Stadt Dohna

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Beschlüsse der 37. Sitzung des Stadtrates am 14.09.2022

0301/37/2022	Der Stadtrat wählt gemäß § 51 SächsGemO Herrn Rudolf Werner als beauftragtes Mitglied des Stadtrates zur Verpflichtung des Bürgermeisters zu Beginn der neuen Wahlperiode.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**12**	**12**	**0**	**0**	**0**
0302/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, der Bestellung des Kameraden Mirko Osterland als Stadtwehrleiter der FFW Dohna durch den Bürgermeister die Zustimmung zu erteilen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**14**	**14**	**0**	**0**	**0**
0303/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, der Bestellung des Kameraden Karsten Hose als stellvertretenden Stadtwehrleiter der FFW Dohna durch den Bürgermeister die Zustimmung zu erteilen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**14**	**14**	**0**	**0**	**0**
0304/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, dass die Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung (Teilleistung Schmutzwasser und Teilleistung Niederschlagswasser) im Entsorgungsgebiet der Stadt Dohna für den Zeitraum 2023 bis 2025 erstellt wird.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**14**	**14**	**0**	**0**	**0**
0305/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, die in der Nachkalkulation für den Zeitraum 2020-2022 festgestellte Kostenunterdeckung vollständig in der Kalkulationsperiode 2023-2025 auszugleichen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**14**	**14**	**0**	**0**	**0**
0306/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, dass für die zu erstellende Vorkalkulation für den Zeitraum 2023-2025 ein durchschnittlicher Zinssatz von 0,001 % als angemessene Verzinsung des Anlagekapitals nach den Regelungen des § 12 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes festgesetzt wird.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**14**	**13**	**0**	**1**	**0**
0307/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt aufgrund des vorangegangenen Ermessens- und Abwägungsprozesses für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung eine Gebühr von 3,09 EUR/m³ und für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung eine Gebühr von 0,57 EUR/m².					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**14**	**13**	**0**	**1**	**0**
0308/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Stadt Dohna mit Stand 05.09.2022.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**13**	**13**	**0**	**0**	**0**
0309/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) vom 13.12.2006.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**14**	**13**	**0**	**1**	**0**
0310/37/2022	.Der Stadtrat berät und beschließt das Abwägungsprotokoll der Behörden und Träger öffentlicher Belange (lfd. Nummern 1.01-1.32) im Rahmen der Offenlage des 3. Entwurfes der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses. Die Vertreter der Stadt Dohna im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss Dohna - Müglitztal werden angewiesen, ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses auf das Beschlussergebnis des Stadtrates abzustimmen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**14**	**14**	**0**	**0**	**0**
0311/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt das Abwägungsprotokoll der Versorgungsträger (lfd. Nummern 2.01-2.20) im Rahmen der Offenlage des 3. Entwurfes der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses. Die Vertreter der Stadt Dohna im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss Dohna - Müglitztal werden angewiesen, ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses auf das Beschlussergebnis des Stadtrates abzustimmen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**14**	**14**	**0**	**0**	**0**

0312/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt das Abwägungsprotokoll der Nachbargemeinden (lfd. Nummern 3.01-3.07) im Rahmen der Offenlage des 3. Entwurfes der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses. Die Vertreter der Stadt Dohna im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss Dohna-Müglitztal werden angewiesen, ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses auf das Beschlussergebnis des Stadtrates abzustimmen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**14**	**14**	**0**	**0**	**0**
0313/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt das Abwägungsprotokoll der Naturschutzverbände (lfd. Nummern 4.01-4.07) im Rahmen der Offenlage des 3. Entwurfes der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses. Die Vertreter der Stadt Dohna im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss Dohna-Müglitztal werden angewiesen, ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses auf das Beschlussergebnis des Stadtrates abzustimmen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**144**	**14**	**0**	**0**	**0**
0314/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt das Abwägungsprotokoll der Öffentlichkeit (lfd. Nummern 5.01-5.30) im Rahmen der Offenlage des 3. Entwurfes der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses. Die Vertreter der Stadt Dohna im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss Dohna - Müglitztal werden angewiesen, ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses auf das Beschlussergebnis des Stadtrates abzustimmen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**13**	**13**	**0**	**0**	**0**
0315/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Genehmigungsfassung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal in der Fassung vom 29.07.2022, bestehend aus dem Planteil, der Begründung, dem Landschaftsplan sowie dem Umweltbericht. Die Vertreter der Stadt Dohna im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss Dohna-Müglitztal werden angewiesen, ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses auf das Beschlussergebnis des Stadtrates abzustimmen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**13**	**13**	**0**	**0**	**0**
0316/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, dem Antrag auf Aufnahme des in der Anlage* näher bezeichneten „Mühlweges“ in der Gemarkung Burgstädtel/Borthen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna **zuzustimmen**.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**14**	**12**	**0**	**2**	**0**
0317/37/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Dohna als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern in der beigefügten Form.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**13**	**13**	**0**	**0**	**0**

Die Beschlüsse Nr. 0318/37/2022 bis 0325/37/2022 wurden in der 38. Sitzung des Stadtrates am 28.09.2022 aufgehoben.

*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächste Sitzung des **Stadtrates** finden am **02.11.2022** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Beschlüsse der 38. Sitzung des Stadtrates am 28.09.2022

0326/38/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, die Vergabe der Bauleistung Los 1, 3, 5 und 6 – Wege-, Kanal- und Ingenieurbau für das Bauvorhaben „Entlastung des Teichablauf Eulbach – Maßnahme 3 des HWSK am Meusegastbach“ an die GWB Grund- & Wasserbaugesellschaft mbH in 01127 Dresden, Hammerweg 25 gemäß dem geprüftem Hauptangebot vom 31.08.2022. Die Finanzierung erfolgt aus Produkt 55.20.01.00, Maßnahme: 10000006. Die zusätzlich notwendigen Mittel werden im Haushalt 2023 eingestellt.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**11**	**10**	**0**	**1**	**0**
0327/38/2022	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ Am Ziegenrücken, Flst. 321/9, Gem. Meusegast zuzustimmen.Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ Am Ziegenrücken, Flst. 321/9, Gem. Meusegast zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**11**	**11**	**0**	**0**	**0**
0328/38/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dohna (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 23.06.2016.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**11**	**11**	**0**	**0**	**0**

0329/38/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die 1. Änderung der Ordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Dohna - Bibliotheksbenutzerordnung - vom 13.10.2010.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**11**	**11**	**0**	**0**	**0**
0330/38/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die 1. Änderung der Museumsbenutzungsordnung des Museums Dohna vom 30.04.2022.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**11**	**11**	**0**	**0**	**0**
0331/38/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Dohna über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für Sportvereine (Sportförderrichtlinie) vom 15.12.2016.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**11**	**11**	**0**	**0**	**0**
0332/38/2022	Der Stadtrat berät und beschließt den Verkauf des Flurstücks 57/117 der Gemarkung Borthen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**11**	**11**	**0**	**0**	**0**
0333/38/2022	Der Stadtrat berät und beschließt das Flurstück 57/90 mit dem Flurstück 57/118 der Gemarkung Borthen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**11**	**11**	**0**	**0**	**0**
0334/38/2022	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 6 der Geschäftsordnung der Stadt Dohna den als Anlage* beigefügten Sitzungsplan für das Jahr 2023.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**11**	**11**	**0**	**0**	**0**
0335/38/2022	Der Stadtrat berät und beschließt aufgrund des § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung Frau Peggy Mielsch ab dem 01.10.2022 wieder zur Kassenleiterin und Leiterin Vollstreckung zu bestellen.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	17	**11**	**11**	**0**	**0**	**0**

*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Verwaltungsausschuss

Beschlüsse der 21. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 31.08.2022

VA 33/21/2022	Der VA berät und beschließt die Annahme der Spende Nr. 4 laut Anlagenliste* „Geldspenden 2022“ mit dem jeweiligen beantragten Spendenzweck.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	7	**7**	**7**	**0**	**0**	**0**

*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsausschusses** findet am **19.10.2022** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Technischer Ausschuss

Die nächste Sitzung des **Technischen Ausschusses** findet am **22.11.2022** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Röhrsdorf** findet voraussichtlich **am 01.11.2022 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Meusegast** findet voraussichtlich am **17.10.2022 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Satzungen

Polizeiverordnung

der Stadt Dohna als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	
Abschnitt 1	**Allgemeine Regelungen**
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2	**Umweltschädliches Verhalten**
§ 3	Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen
§ 4	Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobile
§ 5	Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen
Abschnitt 3	**Tierhaltung**
§ 6	Tierhaltung
§ 7	Verunreinigung durch Tiere
§ 8	Katzen- und Taubenfütterungsverbot
Abschnitt 4	**Schutz vor Lärmbelästigungen**
§ 9	Schutz der Nachtruhe
§ 10	Benutzung von akustischen Geräten
§ 11	Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 12	Benutzung von Sport- und Spielstätten
§ 13	Schutz der persönlichen Ruhe (Haus- und Gartenarbeiten)
§ 14	Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
§ 15	Belästigung durch Staubentwicklung und Schmutz
Abschnitt 5	**Öffentliche Beeinträchtigungen**
§ 16	Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 17	Abbrennen offener Feuer
§ 17 a	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)
§ 17 b	Böller- und Salutschießen
Abschnitt 6	**Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**
§ 18	Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen
§ 19	Anzeige- und Bekämpfungspflicht
§ 20	Bekämpfungsmittel
§ 21	Vorbeugung gegen Rattenbefall
§ 22	Schutzvorkehrungen
§ 23	Duldungspflicht
§ 24	Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
§ 25	Ausnahmen
Abschnitt 8	**Anbringen von Hausnummern**
§ 26	Hausnummern
Abschnitt 9	**Schlussbestimmungen**
§ 27	Zulassung von Ausnahmen
§ 28	Ordnungswidrigkeiten
§ 29	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), nach Beschluss des Stadtrates Dohna vom 14.09.2022 und des Gemeinschaftsausschusses der zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft vom 21.09.2022 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal.
(2) Die Stadt Dohna ist Ortspolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG, § 3 Abs. 1 S. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).
(3) Die Vorschriften anderer Bundes- und Landesgesetze und dazu erlassener Verordnungen sowie Satzungen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal bleiben durch die Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt (z.B. Sächsisches Polizeibehördengesetz, Sächsische Bauordnung, Sächsische Straßengesetz, Straßenverkehrsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, Sprengstoffgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz und der dazu erlassenen Verordnungen, sowie Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, Sondernutzungssatzungen).

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Marktplatz, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Sport- und Bolzplätze, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, öffentlich zugängliche Liegewiesen und Gemeindefriedhöfe. Schwerpunkte bilden der Röhrsdorfer Landschaftspark, das Naturschutzgebiet Spargrund und das Gebiet des Schlosses Weesenstein (Schloss und Park).
(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freien Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte, und Märkte. Die Vorschriften des Sächsischen Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Bestimmung unberührt.
(5) Kleinabfälle im Sinne dieser Polizeiverordnung sind zum Beispiel Zigarettenschachteln, Dosen, Obstabfälle, Zigarettenstummel, Kaugummis, Pizzaschachteln oder Taschentücher.
(6) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenen (befestigten oder unbefestigten) Boden, in Feuerkörben, oder in sonstigen Behältnissen.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen ist auf Flächen im Sinne des § 2 verboten. Gleiches gilt für Privateigentum an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, soweit es nicht um sog. Anliegergebrauch handelt. Dieses Verbot gilt nicht für das mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgter Plakatierung auf

den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassener Flächen.
(2) Wer entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Fläche beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4
Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobile

Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nur maximal 24 Stunden außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen aufgestellt werden, wenn nicht nachweisbar die sanitären Einrichtungen eines benachbarten Gebäudes benutzt werden.

§ 5
Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf nach § 2 Abs. 1 und 2 definierten Flächen ist untersagt. Beim Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen außerhalb der definierten Flächen ist zu vermeiden, dass schädliche und nicht abbaubare Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen.
(2) Motoraum- und oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

Abschnitt 3 - Tierhaltung

§ 6
Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belästigung. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzrechtes werden davon nicht berührt.
Wer ein Tier im Gebiet der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal führt, muss dieses Tier jeder Zeit und unter allen Umständen so kontrollieren, dass andere Personen, andere Tiere bzw. Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Das gilt nicht für Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie Jagdhunde im Einsatz.
(2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, generell an der Leine zu führen. Ausgewiesene Freilaufflächen in der Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal befinden sich:

- Hundewiese auf dem Kahlbusch
- Hundewiese Ortsausgang OT Weesenstein in Richtung Dohna (Flurstück 84 der Gemarkung Weesenstein)

Auf diesen ausgewiesenen Flächen dürfen Hunde ohne Leine geführt werden, soweit der Hundeführer dazu in der Lage ist, durch Zuruf auf den Hund einzuwirken.
(3) Zudem müssen Hunde bei größeren Menschenansammlungen einen Beißschutz tragen.
(4) Bissige oder gefährliche Hunde (Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden) dürfen nicht ohne Beißschutz geführt werden. Ein Hund gilt als bissig, wenn er eine Person oder ein Tier durch einen Biss verletzt hat und es sich hierbei nicht ausschließlich um eine Reaktion auf einen Angriff oder ein bewusst herausforderndes Handeln handelt.
(5) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund ein Halsband trägt, an dem eine gültige Hundesteuermarke befestigt ist.
(6) Der Halter von exotischen Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde den Besitz dieser Tiere unverzüglich anzuzeigen. Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch das Tier hat der Halter zu veranlassen.
(7) Auf Flächen im Sinne des § 2 ist es untersagt, Tiere zum Zweck des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

§ 7
Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. d. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
(2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen, insbesondere Tierkot, sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Tüten, Papier oder Ähnliches) mit sich zu führen und auf Verlangen dem gemeindlichen oder polizeilichen Vollzugsdienst vorzuweisen.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde.

§ 8
Katzen- und Taubenfütterungsverbot

Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen auf den im § 2 Abs.1 bis 2 dieser Polizeiverordnung genannten Flächen nicht gefüttert werden. Ausgenommen ist die Taubenfütterung in Zuchtanlagen.

Abschnitt 4 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9
Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit **von 22:00 bis 06:00 Uhr**. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten und anderen Lärm verursachenden Handlungen in der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 10 Benutzung von akustischen Geräten

(1) Akustische Geräte wie Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster, auf offenen Balkonen oder im Freien betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
c) für das Läuten der Kirchenglocken,
d) für die Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen.

§ 11
Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 12
Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport-, Bolz- und Kinderspielplätze, die weniger als 200 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit **von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen** in der Zeit **zwischen 12:00 und 14:00 Uhr** nur in der Weise benutzt werden, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen entstehen. Die öffentlichen Spielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vorgesehen. Darunter fällt nicht der **bis 22:00 Uhr** unter Aufsicht durchgeführte Trainings- und Spielbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.
(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
(3) Auf öffentlichen Spielplätzen herrscht Rauch- und Alkoholverbot. Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spielplätze mit Hunden zu betreten bzw. diese dorthin laufen zu lassen.

§ 13
Schutz der persönlichen Ruhe (Haus- und Gartenarbeiten)

(1) Es ist untersagt, **Sonntag bis Donnerstag** in der Zeit **von 22:00 bis 06:00 Uhr** des nächsten Tages, **Freitag und Sonnabend** in der Zeit von **24:00 bis 08:00 Uhr** des nächsten Tages sowie **Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen** von **13:00 bis 15:00 Uhr** die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.
(2) Die zusätzliche Ruhezeit **an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen zwischen 13:00 und 15:00 Uhr** gilt nicht für die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten sowie für genehmigte Vereinsveranstaltungen und Ortsfeste.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 und 2 hinaus nicht in der Zeit **ab 20:00 Uhr** durchgeführt werden. Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:
- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Ähnlichem.

§ 14
Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist **Montag bis Samstag** in der Zeit **von 19:00 bis 07:00 Uhr**, und **an Sonn- und Feiertagen** nicht gestattet.
(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 15
Belästigung durch Staubentwicklung und Schmutz

(1) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in unmittelbarer Nähe, aus Türen, Fenstern und offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.
(2) Blumenkästen und Futterplätze für Vögel sind so anzubringen, dass Dritte durch Wasser oder Schmutz nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 16
Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
a) aggressiv zu betteln (aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil der nichts geben will),
b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
c) die Notdurft zu verrichten,
d) zu lagern oder zu nächtigen,
e) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
f) Gegenstände liegen zu lassen, wegzuwerfen oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse abzulegen,
g) Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Abfall-, Blumen-, Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu beschädigen.

§ 17
Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen offener Feuer ist eine Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde einzuholen.

(2) Voraussetzung für eine Genehmigung zum Abbrennen offener Feuer ist, dass
a) der Grundstückseigentümer damit einverstanden sein muss,
b) der Abbrennplatz einen nichtbrennbaren Untergrund haben muss, welcher frei von Bewuchs oder Anpflanzungen ist (Rasen ist auszustechen);
c) der Abstand zum Gebäude und sonstigen brennbaren Gegenständen wie z. B. Bäume, Sträucher, und auch Hecken mindestens 5 m betragen muss, vom Dachvorsprung ausgemessen,
d) leicht entzündbare Stoffe und Waldgrundstücke mindestens 100 m von der Feuerstelle entfernt sein müssen,
e) eine Löschmöglichkeit in unmittelbarer Nähe vorhanden sein muss (Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch oder ein gefüllter Wassereimer),
f) bei starkem Wind das Feuer nicht entzündet werden darf, ist das Feuer schon entzündet, muss es wegen Funkenfluges gelöscht werden,
g) abschließend die verbleibende Glut so abzulöschen ist, dass eine neue Entzündung auszuschließen ist,
h) nur sauberes, unbehandeltes, trockenes Brennholz (z.B. Scheitholz oder Schwartlinge) oder Grillkohle verwendet werden darf, eine Abfallverbrennung ist verboten,
i) das offene Feuer von handlungsfähigen, volljährigen Personen entzündet und überwacht wird,
j) das Feuer nur in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr, an Sonnabenden sowie an Tagen vor Feiertagen bis 24.00 Uhr entzündet und abgebrannt werden darf.

(3) **Keine Genehmigung** bedürfen offene Feuer in Feuerschalen oder Feuerkörben, sofern deren Durchmesser **nicht größer als 1 m** ist, sowie Grillfeuer in handelsüblichen Grillgeräten. Das Abbrennen darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 a bis b und d bis h erfolgen. Die Abstände zu Gebäuden mit Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen können auf 3 m ausnahmsweise reduziert werden. Zu Zelten und Holzhäusern bzw. zu Gebäuden, deren Außenwände aus brennbaren Stoffen bestehen, muss ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden.

Bei Grillgeräten mit einem Durchmesser **unter 40 cm** reicht ein Abstand von 3 m zu Gebäuden mit Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen aus.
Offene Feuer, auch Grillfeuer, in Feuerschalen, Feuerkörbe oder in Grillgeräten dürfen nur in der Zeit von **08.00 Uhr bis 01.00 Uhr** entzündet und abgebrannt werden.
(4) Der Antrag zur Genehmigung eines offenen Feuers nach Absatz 1 hat spätestens **2 Wochen** vor dem beabsichtigten Abbrenntag bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie ein Foto beizufügen, auf dem der Standort der Feuerstelle ersichtlich ist (Markierung auf dem Lageplan).
(5) Die Ortspolizeibehörde und Ortsfeuerwehr behalten sich aus begründetem Anlass das Recht zur Feuerstättenschau vor. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes oder einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die in unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw., sein.
(6) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung oder Gefährdung Dritter insbesondere durch Flammenüberschlag, Rauch oder Gerüche entsteht. Eine erforderliche Zustimmung Dritter sowie die einzuhaltenden Brandschutzbestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Darüber hinaus ist das Entzünden und Abbrennen von offenen Feuern, die nicht unter Absatz 1 fallen, ab Waldbrandgefahrenstufe 3 (mittlere Gefahr) sowie bei Smog verboten.
(7) Das Abbrennen von Frostschutzfeuern in Obstplantagen ist, sofern das Abbrennen in dafür vorgesehenen Behältnissen erfolgt, genehmigungsfrei aber gegenüber der Ortspolizeibehörde anzeigepflichtig.

§ 17 a
Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk ab Kategorie II der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände) ist im Zeitraum **vom 2. Januar bis 30. Dezember** bei begründetem Anlass nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Im Allgemeinen endet für Feuerwerke der Kategorie II die späteste Abbrandzeit für die Monate **September bis April 22:00 Uhr** und für die Monate **Mai bis August 22:30 Uhr**.
(2) Ausnahmegenehmigungen zum Abbrennen von Feuerwerken werden nur für folgende Anlässe erteilt:
- Hochzeit,
- Ehejubiläen ab Silberner Hochzeit,
- Runde Geburtstage ab 50 Jahren,
- Konfirmation/Jugendweihe,
- Schulanfang,
- Öffentliche Veranstaltungen,
- Firmenjubiläen.

(3) Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung hat mindestens **zwei Wochen** vor dem geplanten Feuerwerk zu erfolgen. Es bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie ein Foto beizufügen, auf dem der Standort des Feuerwerks ersichtlich ist (Markierung auf dem Lageplan).
(4) Nach dem Abbrennen von Feuerwerken sind die Rückstände und sonstigen Abfälle durch den Feuerwerker unverzüglich zu beseitigen.

§ 17 b
Böller- und Salutschießen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde; ebenfalls erlaubnispflichtig ist das Salutschießen mit Schwarzpulver.
(2) Die Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis zum Böllern und Salutschießen werden analog des § 17 a Absatz 2 nur für die aufgeführten Anlässe erteilt. Es werden pro Erlaubnis max. 10 Böllerschüsse genehmigt. Sie ist **zwei Wochen** vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.

Abschnitt 6 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18
Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
1. Beete, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
9. auf Wegen sowie auf öffentlichen Grünflächen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren und Fahrzeuge abzustellen, sofern keine Regelung mittels Verkehrszeichen getroffen ist; dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, eine weitere Nutzung der Wege, etwa durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

Abschnitt 7 – Bekämpfung von Ratten

§ 19
Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortspolizeibehörde und Bekämpfung des Rattenbefalls verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.
(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 20
Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 21
Vorbeugung gegen Rattenbefall

Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, sind vor der Bekämpfung zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch baulicher Art, getroffen werden, die einem Neubefall entgegenwirken.

§ 22
Schutzvorkehrungen

(1) Bekämpfungsmittel (Giftstoffe, Fallen etc.) sind so anzuwenden, dass Menschen, Tiere und die Umwelt nicht gefährdet werden. Ködermittel dürfen nur verdeckt in Köderstationen ausgelegt werden. Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.
(2) Während der Anwendung von Bekämpfungsmitteln müssen auffallende Warnzettel auf die Bekämpfung hinweisen. Die Warnung muss den Namen des Anwenders, das Datum des Beginns und bei Verwendung von Giftpräparaten, den Namen des Wirkstoffes, sowie das Gegenmittel bei Vergiftungen enthalten. Nach Beendigung der Bekämpfung sind alle Warnzettel wieder abzunehmen.
(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 19 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 23
Duldungspflicht

(1) Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
(2) Bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung haben auch nicht nach § 19 Verpflichtete das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 24
Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 19 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 19 Verpflichteten zu tragen.

§ 25
Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen nachweislich selbst ausführen lässt.

Abschnitt 8 – Anbringen von Hausnummern

§ 26
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Die Hausnummern müssen eine Mindestschriftgröße von 7 cm aufweisen.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen

§ 27
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
2. entgegen § 4 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb dafür zugelassener Stellen aufstellt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abspritzt oder wäscht,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Motorraum oder Unterboden auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen reinigt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere, oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
6. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Fürsorgepflicht nicht nachkommt,
7. entgegen § 6 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist, ausgenommen ausgewiesene Freilaufflächen,
8. entgegen § 6 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Hund bei größeren Menschenansammlungen einen Beißschutz trägt,
9. entgegen § 6 Abs. 5 einen bissigen oder gefährlichen Hund ohne Beißschutz führt,
10. entgegen § 6 Abs. 6 einen Hund ohne gültige Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
11. entgegen § 6 Abs. 8 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 6 Abs. 9 im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 1 Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachwerten zur Schau stellt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 sein Tier die Flächen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, verunreinigen lässt, die durch sein Tier verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und keine Hilfsmittel zur Beseitigung mit sich trägt,
14. entgegen § 8 Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben auf den genannten Flächen füttert,
15. entgegen § 9 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
16. entgegen § 10 Abs. 1 akustische Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
17. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
18. entgegen § 11 Abs. 2 als Besucher unzumutbaren Lärm verursacht;
19. entgegen § 12 Abs. 1 Sport-, Bolz- und Kinderspielplätze benutzt,
20. entgegen § 12 Abs. 3 auf öffentlichen Spielplätzen das Rauch- und Alkoholverbot sowie das Hundebetretungsverbot missachtet,
21. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört,
22. entgegen § 14 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
23. entgegen § 14 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
24. entgegen § 14 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
25. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 Gegenstände ausstaubt, ausklopft, Blumenkästen oder Futterplätze für Vögel so anbringt, dass Dritte durch Wasser oder Schmutz beeinträchtigt werden,

26. entgegen § 16 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet, lagert oder nächtigt, Gegenstände ordnungswidrig entsorgt und Einrichtungen zweckwidrig benutzt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl es dazu keine Genehmigung oder Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 nicht erfüllt,
28. entgegen § 17 Abs. 2 Feuerschalen, Feuerkörbe und Grillgeräte betreibt,
29. entgegen § 17 Abs. 6 Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt oder bei Waldbrandstufen 3 sowie bei Smog ein Feuer abbrennt,
30. entgegen § 17 Abs. 3 seiner Antragspflicht nicht nachkommt,
31. entgegen § 17 Abs. 2 h Abfälle, Wiesen-, Garten- und Siedlergut verbrennt,
32. entgegen § 17 a Abs. 1 ein Feuerwerk abbrennt, obwohl er dazu keine Ausnahmegenehmigung besitzt oder die Abbrandzeiten nicht beachtet;
33. entgegen § 17 a Abs. 3 seiner Antragspflicht nicht nachkommt,
34. entgegen § 17 b Abs. 1 ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießt oder mit Schwarzpulver Salut schießt;
35. entgegen § 17 b Abs. 2 seiner Antragspflicht nicht nachkommt,
36. entgegen § 18 Nr. 1 Beete, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen betritt und befährt,
37. entgegen § 18 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
38. sich entgegen § 18 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
39. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 18 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
40. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 18 Nr. 5 verändert oder aufgräbt,
41. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 16 Nr. 6 entfernt,
42. entgegen § 18 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder unerlaubt darin fischt,
43. entgegen § 18 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
44. auf Wegen sowie auf öffentlichen Grünflächen in Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern entgegen § 18 Nr. 9 fährt oder Fahrzeuge abstellt oder Wege anderweitig benutzt und andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt werden.
45. entgegen § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt bis der Rattenbefall beseitigt ist,
46. die in § 19 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen den Rattenbefall nicht trifft,
47. entgegen § 21 Abs. 1 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung der Bekämpfung nicht ordnungsgemäß beseitigt oder entsorgt,
48. Warnzettel im Sinne des § 22 Abs. 2 nicht oder nicht auffallend anbringt oder unvollständig ausfüllt,
49. als Verpflichteter entgegen § 23 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
50. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
51. entgegen § 26 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.
(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal vom 20.11.2015, verordnet durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Dohna vom 11.11.2015 (Beschluss Nr. 0157/16/2015) und des Gemeinschaftsausschusses der zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft vom 19.11.2015 (Beschluss Nr. GA 15/03/2015), außer Kraft.

Dohna, 22.09.2022

Stadt Dohna Der Bürgermeister

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister Stadt Dohna
Vors. des Gemeinschaftsausschusses

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. 4Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, 22.09.2022

Stadt Dohna Der Bürgermeister

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister Stadt Dohna
Vors. des Gemeinschaftsausschusses

Stadt Dohna
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Änderung der Ordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Dohna

- Bibliotheksbenutzerordnung -

Inhaltsverzeichnis:
Präambel
Artikel I - Herausnahme von Leistungen der Bibliothek im Absatz 1 des § 9
Artikel II - Einfügen eines Absatz 6 im § 9 -Entgelte
Artikel III - Inkrafttreten

Präambel

Durch den Stadtrat der Stadt Dohna wurde die Ordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Dohna- Bibliotheksbenutzerordnung mit Beschluss 0278/2010 vom 22.09.2010 und die 1. Änderung der Ordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Dohna- Bibliotheksbenutzerordnung mit Beschluss-Nr. 0329/38/2022 vom 28.09.2022 beschlossen

Artikel I

Herausnahme der Leistung „Bücherheimlieferservice“ der Bibliothek, Wegfall der Entgelte im Absatz 1 (7) des Paragraph 9.

Artikel II

Einfügen eines Absatz 6 im Paragraph 9 -Entgelte
„Soweit einzelne Lieferungen oder sonstige Leistungen dieser Entgeltordnung der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.“

Artikel III

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Dohna- Bibliotheksbenutzerordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dohna, der 29.09.2022

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Stadt Dohna
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Änderung der Museumsbenutzungsordnung des Museums Dohna

Inhaltsverzeichnis:
Präambel
Artikel I – Streichen des 2. Satzes im § 2
Artikel II – Einfügen eines neuen Satzes 2 im § 2
Artikel III - Inkrafttreten

Präambel

Durch den Stadtrat der Stadt Dohna wurde die Museumsbenutzungsordnung des Museums Dohna mit Beschluss Nr. 077/10/2020 vom 30.04.2020 und die 1. Änderung der Museumsbenutzungsordnung des Museums Dohna mit Beschluss-Nr. 0330/38/2022 vom 28.09.2022 beschlossen.

Artikel I

Streichen des 2. Satzes im § 2 - Entgelte

Artikel II

Einfügen eines neuen Satzes 2 im § 2 – Entgelte
„Soweit einzelne Lieferungen oder sonstige Leistungen dieser Entgeltordnung der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.“

Artikel III

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Museumsbenutzungsordnung des Museums Dohna tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dohna, der 29.09.2022

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Stadt Dohna
Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Dohna über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für Sportvereine (Sportförderrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis:
Präambel
Artikel I - Einfügen eines neuen Punkt 6.
Artikel II - Änderung im der Anlage 1, zur Sportförderrichtlinie, Regelung zur Nutzung der Stadtbusse
durch die Vereine der Stadt Dohna, Vergabe der Stadt Busse
Artikel III - Inkrafttreten

Präambel

Durch den Stadtrat der Stadt Dohna wurde die Richtlinie der Stadt Dohna über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für Sportvereine (Sportförderrichtlinie) mit Beschluss Nr. 0246/29/2016 vom 14.12.2016 und die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Dohna über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für Sportvereine (Sportförderrichtlinie) mit Beschluss-Nr. 0331/38/2022 vom 28.09.2022 beschlossen

Artikel I

Einfügen eines neuen Punkt 6.
„Soweit einzelne Lieferungen oder sonstige Leistungen dieser Entgeltordnung der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.“
Entsprechend wird der bisherige Punkt 6- Inkrafttreten zum Punkt 7.

Artikel II

Änderung der Anlage 1 zur Sportförderrichtlinie, Regelung zur Nutzung der Stadtbusse durch die Vereine der Stadt Dohna
Vergabe der Stadt Busse- Einfügen im Text des Punkt 4:
Für die Nutzung der Busse wird von den Vereinen pro Tag ein Betrag in Höhe von 10,00 EUR netto erhoben, welche vorab in der Stadtverwaltung Dohna, Stadtkasse einzuzahlen bzw. zu überweisen (Kopie des Überweisungsbeleges bei der Abholung vorlegen) ist.

Artikel III

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ordnung über der Richtlinie der Stadt Dohna über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für Sportvereine (Sportförderrichtlinie) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dohna, der 29.09.2022

Dr. Ralf Müller, Bürgermeister

Stadt Dohna, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dohna (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel
Artikel I - Einfügen eines neuen Absatzes 8 in § 4 (Berechnung des Kostenersatzes)
Artikel II - Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)), des § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, des § 17 der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist und unter Berücksichtigung der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren, Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau vom 29. April 2016 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 21 vom Mai 2016, Seite 607, Punkt 1.2) hat der Stadtrat der Stadt Dohna in seiner Sitzung am 22.06.2016 mit Beschluss Nr. 0211/23/2016 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dohna (Feuerwehrkostenersatzsatzung), a in seiner Sitzung m 24.10.2018, Beschlussnummer 0469/46/2018 die 1. Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung, in seiner Sitzung am 28.09.2022 mit Beschluss Nr. 0328/38/2022 die 2. Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen:

Artikel I

Einfügen eines neuen Absatzes 8 in § 4(Berechnung des Kostenersatzes)

§ 4 Absatz 8

„Soweit einzelne Lieferungen oder sonstige Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten."

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dohna (Feuerwehrkostenersatzsatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dohna, der 29.09.2022

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, der 29.09.2022

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Fundtier-Bekanntmachung

In Dohna, OT Borthen, Apfelweg, wurde folgendes Tier gefunden:

1 Katze
(Hauskatze, braun/weiß/schwarz, weiblich)

Falls es sich hier um Ihre vermisste Katze handeln könnte, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Dohna, Tel. 03529 563657.

Dohna, 30.09.2022

Ihr Ordnungsamt

Informationen Ihres Einwohnermeldeamtes

Aufgrund einer Fortbildung ist das **Einwohnermeldeamt** vom 09.11.2022 bis 10.11.2022 telefonisch sowie für den Besucherverkehr **nicht** zu erreichen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Zur Information für unsere Eltern

Schließtage 2023*

für alle Dohnaer Kindertageseinrichtungen
19.05.2023

27.12.2023 bis 29.12.2023

Weitere Schließtage für pädagogische Weiterbildungen des Fachpersonals sowie für Großreinigungen und Malerarbeiten:

Kinderhaus Bummi

17.03.2023
18.08.2023
19.10./20.10.2023

Kita Am Fuchsbau

16.03.2023 ab 14:00 Uhr
17.03.2023
17.08.2023 ab 14:00 Uhr
18.08.2023

Kita Zwergenburg

06.03.2023
08.05.2023
21.08.2023
30.10.2023

Schulhort Dohna

17.03.2023 (Hort)

26.05.2023 (Hort & Schule)
23./24.11.2023 (Hort & Schule)

* Die vollständige Auflistung aller Schließtage 2022 in den Kindertageseinrichtungen/Hort erschien in der Ausgabe 01/2022.

Anzeige(n)

Anzeige(n)

Weihnachtsbaum für den Markt in Dohna gesucht

Die Planung des Weihnachtsmarktes beginnt in diesen Tagen und wir suchen schon im Spätsommer den diesjährigen Weihnachtsbaum, der auf dem Dohnaer Marktplatz traditionell vor dem 1. Advent mit Lichterketten geschmückt werden kann. Wir sind auf der Suche nach einer schönen Tanne und hoffen auf Unterstützung der Dohnaer.

Wer plant es, eine möglicherweise zu groß gewordene **Tanne in der nächsten Zeit zu fällen?**

Haben Sie einen schönen Weihnachtsbaum, der in der Adventszeit im Lichterglanz erstrahlen könnte?

Der Baum sollte zwischen 12 und 15 Metern hoch, dicht und schön gewachsen sein. Nach einer Besichtigung des Baumes wird der Bauhof der Stadt Dohna den Baum kostenfrei schlagen und zum Markt transportieren. Dafür sollte ein Autokran gut herankommen können, um ihn sicher abzutransportieren. Wir freuen uns über jede Meldung von Bürgerinnen und Bürgern Dohnas und der näheren Umgebung, die einen passenden Baum spenden möchten.

Der Bürgermeister in der dritten Amtszeit

Herr Dr. Müller wurde am 12.06.2022 zum dritten Mal von der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dohna und deren Ortsteile zum Bürgermeister gewählt. Nun wurde er auch offiziell vom Stadtrat am 14.09.2022 in seiner Sitzung verpflichtet. Dazu wählte der Stadtrat aus seinen Reihen Herrn Stadtrat Werner, der die Verpflichtung vornahm. Wir wünschen unserem Bürgermeister für seine erneute Amtszeit viel Geschick, Erfolg und stets das richtige Quäntchen Glück.

Bürgermeistersprechstunde

Die nächsten Bürgermeistersprechstunden finden am **27.09.2022** und **25.10.2022** zwischen **15:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt. Wir bitten um telefonische Voranmeldung.

Anzeige(n)

Gemeinde Müglitztal

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal - Bürgermeister

Di.:	15:00 – 18:00 Uhr
E-Mail	info@gemeinde-mueglitztal.de

Telefonverzeichnis

Sachgebiet	**Telefonnummer**
Bürgermeister	035027 5773
	0172 2422606
Sekretariat	035027 5771
Fax	035027 5439
Gewerbe	03529 5636-22
Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	03529 5636-57
Brandschutz und Verkehrsrecht	03529 5636-24
Bauverwaltung	
Stadtverwaltung Dohna	
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-61
Hochbau I	03529 5636-63
Hochbau II	03529 5636-64
SB Kindertagesstätten/Jugend	
Müglitztal	03529 5636-32
Friedensrichter	
Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110

Wanderwegewarte

Ortswegewart Maxen:
Dieter Kunze, Telefon: 035206 31559, Mobil: 0160 3824731
E-Mail: wilisch@gmx.net

Ortswegewart Burkhardswalde:
Wigand Stransky, Telefon: 035027 42333
E-Mail: wstransky@t-online.de

Ortswegewart Weesenstein:
Gabi Köhler, Telefon: 035027 5105
E-Mail: go.koehler@t-online.de

Anzeige(n)

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Beschlüsse der 31. Sitzung des Gemeinderates vom 14.09.2022

Beschluss 31-1/2022*	Der Gemeinderat berät und beschließt die als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügte Fortschreibung der Kalkulation zu den Kosten für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit dem SächsKitaG ab 01.01.2023. Anerkannt werden nur die Tätigkeitsjahre auf Nachweis (Erhalt Pflegeerlaubnis). Die Zahlung der Sach- und Förderleistungen auf Grundlage der o.g. Fortschreibung der Kalkulation erfolgt ab 01.01.2023.					
	Stimmberechtigt	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangen**
	12	8	8	0	0	0
Beschluss 31-2/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt den Erwerb eines Teils des Flurstückes 455/41 der Gemarkung Burkhardswalde zu folgenden Konditionen: Der Eigentümer des Flurstücks 455/41 (Agrarproduktion Heidenau GmbH) wird den in der Anlage ersichtlichen, noch zu vermessenden Teil des Flurstückes 455/41 der Gemarkung Burkhardswalde mit eine Größe von ca. 5000 m² an die Gemeindeverwaltung verkaufen (Quadratmeterpreis 5,00 Euro, da laut neuem Flächennutzungsplan Umwandlung in Bauerwartungsland). Zuzüglich wird ein Wertausgleich durch den Tausch mit anderen im Besitz der Gemeinde befindlichen Flurstücke erfolgen. Zum Tausch erhält die Agrarproduktion folgende Flurstücke: - Flurstück 244/2 der Gemarkung Burkhardswalde mit einer Größe von 21458 m² - Flurstück 268/3 der Gemarkung Burkhardswalde mit einer Größer von 9564 m² Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat berechtigt, einen Rechtsmittelverzicht einzulegen.					
	Stimmberechtigt	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangen**
	12	8	8	0	0	0
Beschluss 31-3/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 09.02.2022 mit der Beschlussvorlagennummer 26-1/2022.					
	Stimmberechtigt	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangen**
	12	8	8	0	0	0
Beschluss 31-4/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt die Vergabe der Bauleistung „Instandsetzung Dorfstraße im OT Schmorsdorf“ an die Firma HI Bau GmbH, Meiereiweg 27, 01796 Pirna gemäß Angebot vom 19.07.2022 zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt aus der Maßnahme: 53.80.02.02/10000012 (Erneuerung Hausanschlüsse Wohngebiet „Sportplatz“ Maxen).					
	Stimmberechtigt	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangen**
	12	8	8	0	0	0
Beschluss 31-5/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt die Durchführung der Maßnahme „S 178 OD Mühlbach, Errichtung einer Querungsmöglichkeit“ unter Beachtung der wie folgt geänderten Kosten sowie der geänderten Förderquote:					
	Kosten alt: 30 TEUR					Kosten neu: 40 TEUR
	Förderquote 90 %: 27 TEUR					Förderquote 70 %: 28 TEUR
	Verwaltungskosten (nicht förderfähig) 3 TEUR					Verwaltungskosten (nicht förderfähig 4TEUR
	Eigenanteil 6 TEUR					Eigenanteil 16 TEUR
	Stimmberechtigt	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangen**
	12	8	6	1	1	0
Beschluss 31-6/2022 -ABGESETZT-	-**ABGESETZT-** Der Gemeinderat berät und beschließt den Verkauf des Flurstücks 201 der Gemarkung Mühlbach zum Preis von ……. Euro pro m² nach Aufmaß zuzüglich der Kosten für Notar, Grundbuch und ggf. Vermessung an den in der Anlage benannten Käufer. Der Bestellung von Pfandrechten zwecks Kaufpreiszahlung und zu tätigende Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsübergang wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen für den Verkauf des Flurstückes einzuleiten.					
	Stimmberechtigt	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangen**
	12	8				
Beschluss 31-7/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt, die Aufgabe des geförderten Gigabitausbaus sogenannter „Hellgrauer Flecken“, also Adresspunkten mit einer Internetversorgung von weniger als 100 Megabit pro Sekunde, auf die Landkreisverwaltung zu übertragen. Ausdruck dessen ist die Unterzeichnung einer gemeinsamen Vereinbarung über den geförderten Gigabitausbau. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung mit dem Landkreis über den geförderten Gigabitausbau im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu unterzeichnen. Die Umsetzung der Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 26.04.2021 (jetzt: Bundesministerium für Digitales und Verkehr) sowie die Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Digitale Offensive Sachsen 2022 - RL DiOS 2022) des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 06.07.2022 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.					
	Stimmberechtigt	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangen**
	12	8	8	0	0	0
Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt, entsprechend § 75 Absatz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung, die Halbjahresinformation des Bürgermeisters mit Stand zum 30. Juni 2022 zur Kenntnis.					
	Stimmberechtigt	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangen**
	12	8	8	0	0	0

* Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Müglitztal im Sekretariat einsehbar.

Die nächste Sitzung des **Gemeinderates** findet am **02.11.2022 um 19:00 Uhr** im **Besprechungsraum** des **Gemeindeamts, Schulstraße 18** in **Müglitztal OT Weesenstein** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Bitte beachten Sie immer die Aushänge sowie die Bekanntgabe auf unserer Homepage!

Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Die Gemeinde Müglitztal schreibt nachfolgend aufgeführte Wohnung zur Vermietung aus

Zur Vermietung ist eine wunderschöne 2-Raum Wohnung (47,5 m²) mit Balkon, zentral im idyllischen Ortsteil Mühlbach gelegen, zu vergeben. Die lichtdurchflutete Wohnung in ruhiger Lage befindet sich im 1. Obergeschoss am Sportplatz 1, Müglitztal, OT Mühlbach.
Der Wohnraum kann mit der Anmietung eines Bodenzimmers noch erweitert werden (beheizbar, ca. 10 m² groß).
Der ortsansässige Kindergarten sowie die Grundschule Mühlbach und eine Gaststätte sind innerhalb von wenigen Minuten zu Fuß zu erreichen. Auch für die öffentliche Anbindung ist gesorgt. Gleich in der Nähe befindet sich eine Haltestelle für die Buslinien 201 (Glashütte – Bahnhof Heidenau), 202 (Mühlbach – Bahnhof Heidenau) und 372 (Bahnhof Heidenau – Busbahnhof Dippoldiswalde). Gleich am Bahnhof Mühlbach fährt der RB 72 (Heidenau – Altenberg) ab.
Die Kaltmiete beträgt 260,00 € zzgl. Nebenkosten. Angaben aus dem Energieausweis/Verbrauchsausweis: 139 kwH/(m².a), Energieträger Erdgas, Baujahr 1965
Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung! Diese senden Sie bitte an die Gemeindeverwaltung Müglitztal, OT Weesenstein, Schulstr. 18, 01809 Müglitztal. Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an 035027 5771 oder per E-Mail an info@gemeinde-mueglitztal.de
Die Wohnung ist ab sofort beziehbar.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Informationen und Hinweise des Steueramtes zur Hundesteuer

Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder der im Stadt-/Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, dies der Stadt Dohna/Gemeinde Müglitztal innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, anzeigen muss. Außerdem muss jeder Hundehalter eine Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anbringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes aufhält. Wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder die Steuermarke nicht anbringt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
Hundehalter im Dohnaer Stadtgebiet und Müglitztaler Gemeindegebiet nehmen die Anmeldung bitte in der Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11 vor. Bei Anmeldung **bitte einen geeigneten Nachweis zur Hundesteuerrasse (z.B. Impfausweis)** mitbringen und dem Hundehalter wird, gegen Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung, eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Formular für die Hundeanmeldung auf der Homepage der Stadt Dohne unter Formulare/Finanzen herunter zu laden und per Post oder E-Mail (steuern@stadt-dohna.de) vollständig ausgefüllt u. entsprechende Nachweise zurück zu senden. Mit Bescheiderstellung wird die Hundesteuermarke verschickt.
Wer seinen Hund bereits angemeldet hat, jedoch nicht im Besitz einer gültigen Hundesteuermarke ist, kann diese in der Stadtkasse erwerben. Es besteht auch hier die Möglichkeit eine E-Mail an steuern@stadt-dohna.de für die Beantragung einer neuen Hundesteuermarke und es wird per Post eine neue Hundesteuermarke mit Gebührenbescheid zugesandt.
Wir bitten alle Hundehalter Ihren Verpflichtungen innerhalb der nächsten zwei Wochen nach zu kommen.

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal

Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 1. Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses am 30.09.2021

Mit den Beschlüssen VGA 07/01/2021 bis 12/01/2021 hat der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeinschaftsvereinbarung über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal Personalentscheidungen der Gemeinde Müglitztal bestätigt.

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 2. Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses am 21.09.2022

VGA 14/02/2022	Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss berät und beschließt das Abwägungsprotokoll der Behörden und Träger öffentlicher Belange (lfd. Nummern 1.01-1.32) im Rahmen der Offenlage des 3. Entwurfes der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage* beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	10	**10**	**10**	**0**	**0**	**0**
VGA 15/02/2022	Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss berät und beschließt das Abwägungsprotokoll der Versorgungsträger (lfd. Nummern 2.01-2.20) im Rahmen der Offenlage des 3. Entwurfes der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage* beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	10	**10**	**10**	**0**	**0**	**0**
VGA 16/02/2022	Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss berät und beschließt das Abwägungsprotokoll der Nachbargemeinden (lfd. Nummern 3.01-3.07) im Rahmen der Offenlage des 3. Entwurfes der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage* beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	10	**10**	**10**	**0**	**0**	**0**
VGA 17/02/2022	Der Stadtrat berät und beschließt das Abwägungsprotokoll der Naturschutzverbände (lfd. Nummern 4.01-4.07) im Rahmen der Offenlage des 3. Entwurfes der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage* beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	10	**10**	**10**	**0**	**0**	**0**
VGA 18/02/2022	Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss berät und beschließt das Abwägungsprotokoll der Öffentlichkeit (lfd. Nummern 5.01-5.30) im Rahmen der Offenlage des 3. Entwurfes der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage* beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	10	**10**	**10**	**0**	**0**	**0**
VGA 19/02/2022	Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss berät und beschließt die Genehmigungsfassung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal in der Fassung vom 29.07.2022, bestehend aus dem Planteil, der Begründung, dem Landschaftsplan sowie dem Umweltbericht.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	10	**10**	**10**	**0**	**0**	**0**
VGA 20/02/2022	Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss berät und beschließt die Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Dohna als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern in der beigefügten Form.					
	Stimmberecht.	**Anwesend**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**	**Befangenh.**
	10	**10**	**10**	**0**	**0**	**0**

*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

IMPRESSUM

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Das Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal, Am Markt 10/11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlicher Teil: Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WTTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
  vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Neues aus der Stadt Dohna

Kirchliche Nachrichten

Freie evangelische Gemeinde (FeG) Dohna

Pestalozzistraße 20, 01809 Dohna

Telefon: Fam. Mauer - 035053 48532
Fam. Schilling - 03529 519756
E-Mail: info@dohna.feg.de
Homepage: www.dohna.feg.de

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst
1. Sonntag im Monat	18.00 Uhr	Gottesdienst
3. Dienstag im Monat	19.30 Uhr	Frauenrunde
Freitag	19.00 Uhr	Jugendtreff (momentan online)

Gottesdienste in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röhrsdorf/Lockwitz

Unsere Gottesdienste vom 14.10.2022 bis 11.11.2022

16.10.2022, 18. Sonntag nach Trinitatis
09:30 Uhr Röhrsdorf Gottesdienst, Pfrn. Hinze
11:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst, Pfrn. Hinze

23.10.2022, 19. Sonntag nach Trinitatis
11:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst mit Posaunenchor, Präd. Neumann

30.10.2022, 20. Sonntag nach Trinitatis
09:30 Uhr Röhrsdorf Gottesdienst, Pfr. Grabner

31.10.2022, Reformationstag
11:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst, Präd Neumann

06.11.2022, Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr
10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst mit Posaunenchor, Präd. Neumann

13.11.2022, Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr
11:00 Uhr Lockwitz musikalischer Gottesdienst, Präd Neumann

16.11.2022, Buß- und Bettag
01:00 Uhr Leubnitz-Neuostra Ökumenischer Gottesdienst, Pfrn. Reinköster u.a.

Besondere Hinweise:
Die Schlosskirche Lockwitz **ist mittwochs** von 16:00 bis 18:00 Uhr offen. **Friedensgebet** jeden Sonntag 18:00 Uhr in der Kirche Röhrsdorf

17.10.2022, 15:00 Uhr **Nachmittag für die ältere Generation** im Pfarrhaus Lockwitz, Tögelstr. 1
17.10.2022, 19:30 Uhr **Seniorenkreis** im Pfarrhaus Lockwitz, Tögelstr. 1

Martinsfest
Mittwoch, 09.11.2022, 16:00 Uhr in Röhrsdorf
In der Kirche Röhrsdorf gibt es die Geschichte vom Heiligen Martin, anschließend geht es zum Umzug mit Pferd und Lampions. Dazu gibt es Musik von den Blechbläsern aus Prohlis und Lockwitz.
Samstag, 12.11.2022, 19:30 Uhr in der Schlosskirche Lockwitz – das Trio Birdhouse Jazz präsentiert zum 10-jährigen Bandjubiläum einen bunten Mix aus Jazz, Klassik, Rock und Pop, sowie Film- und Musicalmelodien.
Der Posaunenchor bläst ...
23.10.2022, 11:00 Uhr Gottesdienst Lockwitz
29.10.2022, 18:00 Uhr Turmblasen Lockwitz
06.11.2022, 10:00 Uhr Gottesdienst Lockwitz

Bitte informieren Sie sich auch auf unserer Homepage oder in den Schaukästen bzw. im Pfarramt Lockwitz.

Mit freundlichen Grüßen
Antje Hinze

Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen

Unsere Gottesdienste vom 16. Oktober bis 13. November 2022

16. Oktober – 18. Sonntag nach Trinitatis
Burkhadswalde: 9.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Herr Thiem

23. Oktober – 19. Sonntag nach Trinitatis
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht zum Kirchweihfest, Herr Schildbach
Dohna: 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst zum Kirchweihfest, Pfr. Dr. Reichenbach

30. Oktober – 20. Sonntag nach Trinitatis
Burkhardswalde: 10.30 Uhr Gottesdienst, Herr Sorge
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Frau Buchheim

31. Oktober – Reformationsfest
Maxen: 10.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

6. November – Drittl. So. d. Kirchenjahres
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Herr Thiem
Dohna: 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

13. November – Vorl. So. d. Kirchenjahres
Burkhardswalde: 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst zum Kirchweihfest mit Taufe, Pfr. Dr. Reichenbach
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Frau Dr. Gnoyke
Dohna: 9.30 Uhr Bibelwoche, Pfrn. Uhlemann

Öffnungszeiten und Bankverbindung des Pfarramtes und der Pfarrbüros
Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau, Telefon/Fax: 03529 517864,
www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de
(www.kirche-hdb.de)
E-Mail: kg.heidenau@evlks.de
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag, 14.00 – 17.30 Uhr
Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde, Nr. 20, OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal, Tel./Fax: 035027/5325,
E-Mail: kg.burkhardswale-weesenstein@evlks.de,
Öffnungszeiten: Mi.: 11 – 18 Uhr,
Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna, Pfarrstr. 1, 01809 Dohna Tel.: 03529 516670, Fax: 03529 517864, www.kirche-hdb.de,
E-Mail: kg.dohna@evlks.de
Öffnungszeiten: montags, 9.00 – 12.00 Uhr, dienstags 14.00 – 18.00 Uhr, donnerstags, 9.00 – 12.00 Uhr
Ev.-Luth. Pfarrbüro Maxen, Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal, Mail: kg.maxen@evlks.de
www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com
Telefon: 035206 21402, Fax: 035206 391414
geöffnet: nach Absprache

Bankverbindung für alle:
Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen,
IBAN DE33 3506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD,
Verw-Zweck: RT 2691+Verwendungszweck

Geänderte Öffnungszeiten
Das Pfarrbüro Dohna ist in der Zeit vom 10. – 21. Oktober geschlossen.

Bestattungsanmeldungen nimmt die Friedhofsverwaltung Heidenau-Süd entgegen.
Das Pfarramt Heidenau ist in dieser Zeit nur dienstags, 9 – 12 und donnerstags, 14 – 16 Uhr geöffnet.

Ave Maria – Die Geschichte einer Sehnsucht
Rainer Maria Rilke – Marien-Leben
Heinrich Ignaz Franz Biber – Rosenkranzsonaten
Tausend Jahre Malerei – ein Hoffnungsabend für alle Sinne

Der Schauspieler Johannes Gärtner stellt den berührenden Gedicht-Zyklus Marienleben von Rainer Maria Rilke in den Mittelpunkt und zeigt: Rilkes Sprache hat auch heute noch eine faszinierende wohl-tuende Wirkung. Als Echo erklingen die berühmten geheimnisvollen Rosenkranzsonaten von Heinrich I. Franz Biber.
Besetzung: Johannes Gärtner –Konzeption, Schauspiel und Rezitation
Adéla Drechsel – Barockvioline
Ulla Hoffmann – Viola da Gamba
Claudia Pätzold – Cembalo/Orgel
Ein besonderer Abend am Reformationstag, 31. Okt., 17 Uhr in der St. Marienkirche zu Dohna.
Eintritt frei – wir bitten um eine Spende für den Konzertfonds.

Konzert mit dem Mozart-Verein Dresden am 5. November
Das Orchester des Mozart-Vereins Dresden e. V. gastiert am **Samstag, 5. Nov., 17 Uhr in der Christuskirche Heidenau.**
Es erklingen Werke von Wolfgang Amadeus Mozart und Zeitgenossen.
Der Mozart-Verein zu Dresden e.V. wurde 1896 gegründet und gehört zu den ältesten Mozartvereinen in Deutschland.
Der Eintritt ist frei, es wird um eine Spende zur Deckung der Unkosten gebeten.

Anzeige(n)

KuKi – Kultur in der Kirche

„Inmitten aller Flüchtigkeit“
Ein Liederabend für Gesang, Klavier und Querflöte bieten Gretel Wittenburg, Bernd Schäfer und Dietlind Baumgarten – das Ensemble „Les Rossignols“
Es erklingen Werke von Fauré, Belcke, Brandts-Buys, Mouquet u. a.
Samstag, 19. Nov., 17 Uhr
Der Eintritt ist frei, wir bitten um eine Spende für den Kuki-Fonds.

Pressemitteilung Kirchweihe

In diesem Jahr feiert die kath. Gemeinde St. Georg Heidenau die 85. Wiederkehr der Weihe ihrer Kirche. Das wollen wir festlich begehen.
Zum Auftakt singen wir am Samstag, 29.10.2022, um 18:00 Uhr die Vesper, das Abendgebet der Kirche. Im Anschluss wollen wir einen fröhlichen Gemeindeabend miteinander feiern.
Am Sonntag, 30.10.2022, beginnt um 10:00 Uhr der Festgottesdienst in der Kirche. Alle Gemeindemitglieder und Interessierte sind dazu und zum anschließenden Kaffeetrinken herzlich eingeladen.

Michael Jacobs

Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr. 6, 01809 Dohna
Gemeindeleiter: Pastor Carsten Holey
Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
Telefon/Fax: 03529 510312/ 502446
E-Mail: info@eckstein-dohna.de
Homepage: www.eckstein-gemeinde.de
Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und Paare
Petra Holey (Familientherapeutin) 03529 502448
E-Mail: p.holey@familientherapie-dohna.de
Termine nach Vereinbarung
Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:
Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152 29587633
Regelmäßige Veranstaltungen:
Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst

Die Predigt ist als Livestream zu finden unter: youtube Eckstein Gemeinde Dohna
Royal Rangers (christliche Pfadfinder)
Kontakt und Information: Fritz Baor (Stammleiter)
0174 8413644 royalrangers351@gmail.com
Treffen der Royal Rangers:

Samstag, 08.10.2022	Teamtreff
Samstag, 22.10.2022	Stammtreff
Freitag, 04.11.2022	Kleiner Stammtreff
Samstag, 12.11.2022	Teamtreff
Samstag, 26.11.2022	Stammtreff

Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite (rr351.de) über die Zeiten und Orte
Wir bieten coole Outdoor-Aktivitäten für jedes Alter an:

- Entdecker (4 - 6 Jahre)
- Forscher (6 - 8 Jahre)
- Kundschafter (9 - 11 Jahre)
- Pfadfinder (12 - 14 Jahre)
- Pfadranger (15 - 17 Jahre)
- Royal Ranger (ab 18 Jahre)

Kommt doch mal vorbei!

Kindertageseinrichtungen

Kinderhaus „Bummi“

Leiterin: Viola Michel
Stellvertretende Leiterin: Regina Werner
01809 Dohna, Georgstraße 2
Tel.: 03529 5636700; 0173 3976307
Fax: 03529 5296429
E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

Kindergarten „Zwergenburg“

Leiterin: Julia Pimmé
OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna
Tel.: 03529 5636710, Fax: 03529 598441
E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde
OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna
Tel.: 03529 5636720, Fax: 03501 507641
E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de
www.kita-am-fuchsbau.de

Kindertagespflege

Jeanette Bartsch
Lockwitzer Str. 10, 01809 Dohna OT Borthen
Telefon: 0160 2413634
E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

Anke Großer
An der Bodlitz 9, 01809 Dohna
Telefon: 0162 5669784
E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

Kristin Höntsch
Sedlitzer Str. 2, 01809 Heidenau
Telefon: 0176 22923743
E-Mail: hoentsch.kristin@web.de

Anne Kümmer
Carl- Strehle- Str. 5 A, 01809 Dohna
Telefon: 0176 60395617
E-Mail: annekuemmer@t-online.de

Claudia Weber
Dohna OT Borthen
Telefon: 0176 97915421
E-Mail: kindertagespflege.claudia.weber@gmail.com

Anzeige(n)

Spendenlauf Kita „Am Fuchsbau“

Wir bedanken uns im Namen der Bewohner der Kita „Am Fuchsbau“ für die Vielzahl der eingegangenen Spenden. Die Kinder der Gruppen sind viele Runden gelaufen und haben Geld gesammelt, welches allen Kindern unserer Einrichtung zu Gute kommen wird.
Ein großes DANKESCHÖN geht auch an den Förderverein, der dieses Event organisiert, geplant und durchgeführt hat.

Schule

Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan
stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel
Sekretariat: S. Zimmermann
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636770
E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de
Internet: www.grundschule-dohna.de

Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Antje Ambos
Konrektorin: Kerstin Heidel
Sekretariat: Doreen Rödel
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636760, Telefax: 03529 520160
E-Mail: oberschule@stadt-dohna.de
Internet: www.os-dohna.de

Hort

Leiterin: Grit Jachmann
Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna
Tel.: 03529 5636730, Fax: 03529 597941
Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna
Tel.: 03529 599450, Fax: 03529 5976423
E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

Bibliothek

Stadtbibliothek Dohna

Burgstraße 12a, 01809 Dohna

Öffnungszeit:	Mittwoch 10:00 – 16:00 Uhr
Telefon:	03529 563633
E-Mail:	bibliothek@stadt-dohna.de
Internet:	www.stadtbibliothek-dohna.de

Stadtbibliothek Dohna

Ab 01.10.2022 gelten bis voraussichtlich Ende des Jahres folgende Öffnungszeiten:

ungerade Kalenderwochen:
Mo.: geschlossen
Di.: 14:00 – 16:00 Uhr
Mi.: 10:00 – 15:00 Uhr
Do.: 7:30 – 10:30 Uhr
Fr.: geschlossen

gerade Kalenderwochen:
Mo.: geschlossen
Di.: 12:00 – 14:00 Uhr
Mi.: 9:00 – 14:00 Uhr
Do.: 7:30 – 10:30 Uhr
Fr.: geschlossen

Alle Medien, die bisher rückgabepflichtig waren, können jederzeit ohne Terminabsprache im Sekretariat des Rathauses, über den Briefkasten am Rathaus oder zur angegebenen Öffnungszeit der Stadtbibliothek abgegeben werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heger gern, auch außerhalb der Öffnungszeiten (Dienstag bis Freitag), unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 03529 563633. Sie erhalten aktuelle Informationen über die Aushänge im Rathaus, auf www.stadt-dohna.de oder im Lokalanzeiger der Stadt Dohna.

Museum

Heimatmuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna
Tel.: 03529 563634; Fax: 03529 5636934
E-Mail: stadtmuseum@stadt-dohna.de

Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag:	14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag:	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Feuerwehr

Ehrungen aus drei Jahren und eine spannende Wahl der Stadtwehrleitung

Am 03.09.3022 fand die lang ersehnte Gesamtjahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dohna statt. In der Bauernschänke Röhrsdorf versammelten sich am frühen Abend die KameradInnen aller vier Ortsfeuerwehren. Die Tagesordnung war umfangreich. Stadtwehrleiter Mirko Osterland trug nicht nur seinen Rechenschaftsbericht für die Jahre 2020 und 2021 vor, es wurden auch Ehrungen und Beförderungen aus dem aktuellen Jahr sowie den beiden vorherigen Jahren durchgeführt. Ebenfalls stand eine spannende Wahl für eine neue Stadtwehrleitung auf der Tagesordnung, denn für Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter standen jeweils mehrere Wahlvorschläge zur Auswahl. Letzten Endes konnte die „alte“ Stadtwehrleitung sich eindeutig behaupten und Mirko Osterland wird mit seinem Stellvertreter Karsten Hose die nächsten 5 Jahre die Stadtwehrleitung für die Dohnaer Feuerwehren erneut übernehmen. Wir wünschen den beiden Kameraden gutes Gelingen und tatkräftige Unterstützung bei der Ausübung ihres Amtes.

Vereine

Neues aus dem Sportverein Chemie Dohna

Die Punkt- und Pokalspiele der neuen Saison sind in vollem Gange. Unsere beiden Männermannschaften sind mehr oder weniger erfolgreich in ihre ersten Punktspiele gestartet. Während die „Zweite“ in den ersten beiden Spielen nur einen Punkt holte, aber dann denn damaligen Tabellenersten aus Königstein mit 6 : 1 vom Felde jagte und in Schandau mit 2 : 0 gewann, hatte man Hoffnung das sich die Gerigk – Truppe gefangen hat. Aber weit gefehlt, dass nächste Spiel beim Tabellenletzten wurde prompt mit 0 :4 verloren. Mit klugen Sprüchen und ein bisschen Hintern wackeln ist es halt nicht getan.
Noch bescheidener startete unsere 1. Mannschaft. Nach dem Abschlusstraining bemerkte Trainer Kiontke „mit so einer Einstellung verlieren wir am Sonnabend“ und er sollte Recht behalten. Eine DRITTE Mannschaft aus Freital machte unsere Mannen mal so richtig nass und schickte die Chemiker mit 3 : 1 wie begossene Pudel vom Platz. Aber der Schock scheint gewirkt zu haben, die nächsten Spiele wurden alle mehr oder weniger klar gewonnen, wobei das 4 : 0 gegen Neustadt der Vorstellung von gepflegtem Kreisoberligafussball schon recht nahe kam. Wir alle hoffen, beide Mannschaften haben sich „gefunden“ und wir werden weitere Erfolge feiern können.
Ansetzungen Punktspiele Männer

Sa.: 13.08.22	Hohnsteiner SV – Dohna 2.	2 : 2
So.: 14.08.22	**SC Freital 3. - Dohna 1.**	**3 : 1**
Sa.: 20.08.22	Dohna 2. - Einheit Bahratal/Bergg.	2 : 3
Sa.: 20.08.22	**Dohna 1. - SG Motor Wilsdruff 2.**	**3 : 2**
Sa.: 10.09.22	**SG Wurgwitz - Dohna 1.**	**0 : 2**
So.: 11.09.22	SpG Bad Schandau/Reinh. 2. - Dohna 2.	0 : 2
Sa.: 17.09.22	Dohna 2. - SV Königstein	6 : 1
Sa.: 17.09.22	**Dohna 1. - SSV Neustadt/Sachsen 1.**	**4 : 0**
Sa.: 24.09.22	SG Weißig – Dohna 2.	4 : 0
So.: 25.09.22	**SG Reinhardtsdorf 1. - Dohna 1.**	**0 : 4**

Sa.: 15.10.22	13:30 Uhr	SpG Saupsd./Sebnitz 2. - Dohna 2.
So.: 16.10.22	**15:00 Uhr**	**SV Rabenau – Dohna 1.**
Sa.: 22.10.22	12:30 Uhr	Dohna 2. - Hartmannsdorfer SV 2.
Sa.: 29.10.22	12:30 Uhr	Dohna 2. - SV Wesenitztal 2.
	15:00 Uhr	**Dohna 1. - Stahl Altenberg**
So.: 06.11.22	11:30 Uhr	SpG Possend./Bannew. 2. - Dohna 2.
	14:00 Uhr	**SV Pesterwitz – Dohna 1.**
Sa.: **12.11.22**	11:30 Uhr	Dohna 2. - VfL Pirna-Copitz 3.
	14:00 Uhr	**Dohna 1. - Gorknitz 1.**
So.: 20.11.22	13:00 Uhr	SG Braunsdorf – Dohna 2.
	14:00 Uhr	**TSV Kreischa – Dohna 1.**
Sa.: 26.11.22	**14:00 Uhr**	**Dohna 1. - SG Kesselsdorf**
Sa.: 03.12.22	**13:30 Uhr**	**Dorfhainer SV Dohna 1.**
So.: 04.12.22	13:30 Uhr	SC Freital 4. - Dohna 2.
Sa.: 10.12.22	11:00 Uhr	Dohna 2. - SV Struppen
	13:30 Uhr	**Dohna 1. - SSV Langburkersdorf 1.**

Marketingkonzepte
Von der Idee zum Produkt.
LINUS WITTICH Medien KG

Das 26. Drachenfest!

Foto: Thilo Scala

Am 24. September war es wieder so weit, der Kulturverein Dohna e. V. hatte zum 26. Drachenfest eingeladen und viele Besucher mit und ohne Drachen waren zur Stelle.
Auf der Kleinsedlitzer Höhe stiegen die Drachen dann in den sonnigen Septemberhimmel. Auch wenn der Wind nicht immer sein Bestes gab, sah man glückliche Kindergesichter. Aber Mama, Papa, Oma oder Opa hatten nicht minder Spaß.
Die Museumsfreunde des Vereins brachten eine Kiste mit kleinen Überraschungen mit, in die jedes Kind am Ende greifen konnte. Eine Urkunde gab es auch noch dazu.
Bei Windstille haben alle die herrliche Sicht in das Elbtal genossen, die Dresdner Elbschlösser, das Blaue Wunder und die Weinberge bei Pillnitz.
Ein üppiges Kuchenbüffet konnte den Hunger, der durch das intensive Laufen bei jeder kleinen Windböe entstand, stillen. Für die Kuchenspenden möchten wir ganz herzlich den Bäckereien Förster und Sachse in Dohna und Baumert in Heidenau danken.
Die Mitglieder des Vereins freuen sich schon auf das nächste Drachenfest 2023.

29. Kreisschau des KV der Rassekaninchenzüchter der Sächsischen Schweiz e. V.

Anlässlich des 22. Herbst- und Apfelmarktes richtet der Rassekaninchenzüchterverein S98 Dohna/Heidenau die 29. Kreisschau aus. Die Ausstellung findet vom 14. bis 16.10.2022 in der Ausstellungshalle auf dem Schloss Röhrsdorf statt. Geladen sind alle 8 Mitgliedsvereine des Kreisverbandes sowie die Interessierten Züchter aus den Nachbarverbänden. Nach Corona und RHD2 endlich ein Lichtblick für die Rasseerhaltung und den Zuchtwettbewerb.

Die Mitglieder des S98 Dohna/Heidenau freuen sich bereits riesig auf das Event. Gerade Bauernmarkt erwarten wir eine Abwechslungsreiche und Anspruchsvolle Schau, mit vielen verschiedenen Kaninchenrassen und deren Farbschläge.

Falko Zimmermann
Schriftführer und Ausstellungsleiter
S98 Dohna/Heidenau e. V. und Kreisvorsitzender

Neues aus der Gemeinde Müglitztal

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Schatzinsel“
Leiterin: Franziska Ermer
Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach
Tel.: 0152 27097836
E-Mail: kita_schatzinsel@web.de

Kindergarten „Spatzennest“
Leiterin: Marion May
Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen
Tel.: 035206 392703
E-Mail: kita-maxen@gemeinde-mueglitztal.de

Kindergarten „Regenbogen“
Leiterin: Marion May
Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde
Tel.: 035027 5345
E-Mail: kita-burkhardswalde@gemeinde-mueglitztal.de

Kindertagespflege
Ariane Ressel
Maxener Str. 1, 01809 Müglitztal, OT Maxen
Tel.: 035206 279720
E-Mail: kindertagespflege-maxen@gmx.de

Der Herbst ist da

Zum Titelbild ...

Die verschiedenen Jahreszeiten sprechen alle Sinne der Kinder an und machen die Umwelt erlebbar. Doch kaum eine Jahreszeit ist so bunt und vielseitig wie der Herbst.
Bei einem Ausflug der Piraten und Perlen im Freien entdecken wir die bunten Blätter der Bäume und lassen uns von den Pfützen zum Hereinspringen einladen. Durch das leichte Wehen des Windes können wir das Laub rascheln hören. Es wurden sogar Pilze gefunden.
Die Seesternchen sammeln auf ihrem Spaziergang verschiedene Schätze, wie Hagebutte, Hopfen und Lampionblumen, um den Herbst auch in unser Gruppenzimmer einziehen zu lassen.

Franziska Ermer
Leiterin der Kindertageseinrichtungen
Schatzinsel Mühlbach

Schule

Grundschule Mühlbach

Wir begrüßen unsere Schulanfänger ganz herzlich!
Die ersten Schulwochen habt ihr schon toll gemeistert! Weiter so!

Schulleiterin: Daniela Santura
Sekretariat: Pia Schütze
Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach
Tel.: 035027 5451, Fax: 035027 62437
E-Mail: info@gs-muehlbach.de
Internet: www.gs-muelbach.de

Altpapier - mehr als nur altes Papier!

Liebe Schüler und Familien,
Es ist wieder so weit - vom 15. bis 22. November 2022 findet die zweite Altstoffsammlung des Jahres statt. Sammelt soviel Papier wie ihr könnt, um die Schule zu unterstützen und damit gemeinsame Erlebnisse zu ermöglichen.
Dieses Mal wird es auch wieder Preise für die fleißigsten Sammler geben:

1. Preis - 1 Familienkarte für Oskarshausen
2. Preis - 1 Kinokarte plus einlösbar im Filmpalast Pirna
3. Preis - 1 Gutschein von der Kerzenzieherei „Krietzschwitzer Kerzenträume“

Die erfolgreichste Klasse erhält zudem ein Koordinationsspiel.
Da die Klassenstärken unterschiedlich sind, rechnen wir Kilogramm:Schülerzahl.

An folgenden Terminen wird gewogen:
Dienstag, 15. November 07:00 – 08:00 Uhr
Mittwoch, 16. November 10:00 – 11:00 Uhr
Freitag, 18. November 13:00 – 15:30 Uhr
Montag, 21. November 07:00 – 08:00 Uhr und 15:00 – 17:00 Uhr
Gern kann aber auch in der übrigen Zeit Papier gebracht werden. Bitte beachtet dabei, dass nur Papier abgegeben werden soll (keine Pappe und keine alten Sachen). Dieses Papier dürft ihr bitte lose also ohne Verschnürung einwerfen.
Wir freuen uns auf eure Unterstützung!

Euer Schulförderverein Grundschule Mühlbach e. V.

Feuerwehr

1. Platz für die Mädchen der Jugendfeuerwehr Maxen beim Kreisjugendfeuerwehrtag in Lohmen

Am 17. September fand der Wettkampf zum 28. Kreisjugendfeuerwehrtag in Lohmen statt. Dafür wurde vorher zu drei Diensten fleißig für den Wettbewerb geübt. 20 Jugendfeuerwehren aus dem gesamten Landkreis versammelten sich an der Grundschule um in unterschiedlichen Wertungsgruppen den besten im Wettbewerb zu ermitteln. Trotz des wechselhaften Wetters zwischen Regen und Sonnenschein war es ein gelungener Tag. Unsere Jugendfeuerwehr startete mit einer kleinen Mädchenmannschaft und den kleinen Jungs im Alter zwischen 8 und 10 Jahren.

Für die Mannschaften galt es vier Stationen zu absolvieren. Die erste Station war die Schnelligkeitsübung. Hier ging es darum, 5 Feuerwehrschläuche schnell miteinander zu verkuppeln und ohne Verdrehungen zu verlegen. Bei der zweiten Station mussten die jungen Feuerwehrleute ihr Wissen in Sachen Knotenkunde beweisen und das klappte auch bei den Kleinsten erstaunlich gut. Die dritte Station verlangte Zielgenauigkeit. Es mussten so schnell wie möglich Dosen mit der Kübelspritze heruntergespritzt werden. Bei der Stafette ging es ebenfalls um Schnelligkeit und Teamarbeit. Schläuche wurden ausgerollt, am Verteiler und am Strahlrohr gekuppelt und wieder aufgerollt. Nach dem Mittagessen konnten alle Mannschaften beim 2. Durchgang nochmals ihre Zeit verbessern. Gegen 16 Uhr der spannende Moment, die Siegerehrung! Welche Plätze werden wir wohl belegt haben ...? Unsere kleinen Jungs erreichten einen 4. Platz und unsere Mädchen haben es geschafft!!! Der 1. Platz vor der Jugendfeuerwehr Bad Schandau/Porschdorf und der Jugendfeuerwehr Altendorf. Wir sind sehr stolz auf unseren gesamten Nachwuchs auch auf unsere Ersatzläufer die sich auch immer ordentlich mit vorbereitet haben und für den nächsten Wettbewerb gerüstet sind. Nach dem Jubel und der Heimfahrt haben wir im Gerätehaus noch den Tag bei leckerem Kuchen ausklingen lassen und alle haben gut gelaunt den Heimweg angetreten.
Bedanken möchten wir uns noch bei den Eltern die uns angefeuert haben und den Kameraden die als Betreuer und als Wertungsrichter fungiert haben.
Hat auch ihr Kind Interesse bei unserer Jugendfeuerwehr mit dabei zu sein ? Termine stehen am Schaukasten an der Feuerwehr oder Kontakt per Mail – jfwmaxen@gmail.com.

Jugendfeuerwehr Maxen

Vereine

Abteilung Fußball

Die A-Jugend des SV Sachsen Müglitztal (gepaart mit Spielern aus Glashütte) hatte am 03.09.2022 sein erstes Pflichtspiel als A-Jugendmannschaft.

Es ging in der ersten Pokalrunde gegen die Mannschaft des FSV Dippoldiswalde. Die Vorbereitung durch die kompletten Ferien und die Einsatzbereitschaft der Spieler im Training sowie im Spiel alles zu geben, machte sich bezahlt. Die erste Halbzeit stecken wir in die „kannst du vergessen“ Schublade. Die zweite Halbzeit spielten wir ansatzweise Fußball und überzeugten durch Kampf und Einsatz. Durch eine Willensleistung durch Louis Ressel entstand das 1 : 0 und kurze Zeit später, durch gute Vorarbeit von Willy Kohlmann, das 2 : 0. Dank einer sensationellen Trainerentscheidung, den einzigen sicheren Elfmeterschützen einzuwechseln, verwandelte Louis Wend alias der „(Ver Wend-ler“) den Elfmeter zum 3 : 0. Durch eine Fehlentscheidung des sonst souveränen Schiedsrichters kamen die Gäste noch auf 3 : 1 heran, aber dann spielten wir Kraft und Kondition aus und brachten das Ding locker nach Hause.

Tilo Claus

Am 10.09.2022 kam es dann, am ersten Spieltag der neuen Serie, zu einem erneuten Aufeinandertreffen der beiden Kontrahenten. Und auch hier gab es durch ein 4 : 3 einen Mühlbacher Sieg. Am 08.10. um 10.00 Uhr empfangen unsere A-Jugendlichen den SV Pesterwitz und am 06.11. um 10.30 Uhr geht es zum Auswärtsspiel zum SC Freital 2. Der Vorstand des SV Sachsen Müglitztal wünscht unseren Spielern der A-Jugend weiterhin viel Spaß und natürlich auch Erfolg für die bevorstehende Saison.

Aktuelles

Nachträglich gratuliert der Vorstand unseres Vereins heute recht, herzlich einer Sportfreundin aus der Abteilung Aerobic zum 50. Geburtstag. Wir wünschen ihr vor allen Dingen Gesundheit aber auch noch viel Spaß beim Sporttreiben im Verein.

Abteilung Tischtennis

Auf Grund des großen Interesses nach sportlicher Betätigung in unserer Abteilung Tischtennis entschloss sich der Vorstand des SV Sachsen Müglitztal nach einer weiteren Trainingszeit in der Turnhalle Mühlbach zu suchen. So konnten wir, in Abstimmung mit der Schule Mühlbach und dem Bürgermeisteramt, uns die Zeit freitags zwischen 17.30 Uhr und 19.00 Uhr sichern. So sind wir variabler aufgestellt und für alle denen der Termin montags zwischen 18.00 und 20.00 Uhr nicht ins Konzept passt besteht also jetzt die Möglichkeit freitags (bzw. an beiden Tagen).
Anfragen bitte unter den unten aufgeführten Kontaktdaten!

Jens Wieczorek
Öffentlichkeitsarbeit
Kontakt und Information
- SV Sachsen Müglitztal
Internet: www.sv-mueglitztal.de

Jens Wieczorek
Tel.: 035206 31511
E-Mail: jens-wieczorek@t-online.de

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen

Familien-Freizeitportal der ErlebnisREGION DRESDEN geht online

„Wenn wir das gewusst hätten ...“ Diese Aussage soll für Familien in der Erlebnisregion Dresden der Vergangenheit angehören. Im Familien-Freizeitportal können Kinder, ihre Eltern und Großeltern nach aktuellen Freizeitangeboten über die Grenzen ihres Wohnortes hinaus suchen.
Mit dem Portal wird ein lang gehegter Wunsch der Bürgermeister in der Erlebnisregion Dresden Wirklichkeit, denn Familien mit Kindern stehen für sie in einem besonderen Fokus: „Wir möchten die Kinder und ihre Familien dabei unterstützen, ihre Freizeit abwechslungsreich und entsprechend ihrer Interessen zu gestalten,“ so der Initiator des Portals, Jürgen Opitz, Bürgermeister der Stadt Heidenau.
Das Portal besteht aus zwei Bausteinen, die miteinander verknüpft und gleichzeitig angezeigt werden können. Der erste enthält die für Familien mit Kindern geeigneten Veranstaltungen. Gesucht werden kann nach Datum, Ort oder sechs Kategorien, wie z. B. Feste, Musik oder Sport.
Der zweite Baustein beinhaltet die permanenten Angebote, wie Museen, Sportanlagen, Parks, Aussichtspunkte und Campingplätze, die nach Themen gruppiert sind. Für zahlreiche Einrichtungen wurden die Öffnungszeiten hinterlegt, so dass auch gleich klar ist, wann ein Besuch möglich ist.
Die Angebote können für einen bestimmten Standort sowohl in einer Liste als auch in einer Karte angezeigt werden. Angebote mit freiem Eintritt sind extra abrufbar. Außerdem werden barrierefreie Einrichtungen und Veranstaltungsorte separat ausgewiesen. Eltern können so jederzeit nachschauen, wo in ihrer Umgebung eine passende Veranstaltung stattfindet oder sich eine geöffnete Freizeiteinrichtung befindet
Im Hintergrund sind bereits teilweise die Veranstaltungskalender der Gemeinden verknüpft. Es ist vorgesehen, dies weiter auszubauen.
„Das Portal lebt von den Daten der Veranstalter in den 18 Kommunen. Informationen sind uns jederzeit willkommen!“, betont Dr. Ralf Müller, Sprecher der Erlebnisregion Dresden und Bürgermeister der Stadt Dohna. Im Portal können jederzeit Veranstaltungstipps für Familien mit Kindern, neue Freizeitangebote oder Änderungen (beispielsweise Öffnungszeiten, Adressen und Terminverschiebungen) gemeldet werden.
Alternativ können Veranstalter ihre Veranstaltungen auch direkt in die Datenbank der Dresden Marketing GmbH einpflegen.
Das Familien-Freizeitportal ist unter dem Link
www.erlebnisregion-dresden.de/familienfreizeit.html
abrufbar.

Neues von der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Angebot für Trauernde

Gemeinsame Spaziergänge in der Natur
Nach dem Verlust eines nahestehenden, geliebten Menschen fühlen wir uns oft hilflos, verletzlich und allein. Wir müssen unserer Trauer Raum und Zeit geben, damit wir ins Leben zurückfinden können.
Da kann es hilfreich sein, ein Stück des Trauerweges gemeinsam mit anderen Trauernden und einer Begleiterin zu gehen.
Ehrenamtliche des Ambulanten Hospizdienstes der Johanniter bieten ca. alle zwei Wochen die Möglichkeit an, sich bei einem gemeinsamen Spaziergang auszutauschen.
Anmeldung:
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Ambulanter Hospizdienst
hospizdienst.osterzgebirge@johanniter.de
Tel.: 0351 20914-23 Gemeinsame Spaziergänge
Termine bitte bei der Anmeldung erfragen.

Verstärkung gesucht

Der ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienst Dohna/Heidenau/Osterzgebirge begleitet Schwerkranke, Sterbende und ihre Angehörigen/Freunde auf dem letzten Lebensabschnitt. Zur Verstärkung unseres engagierten ehrenamtlichen Teams suchen wir neue Hospizhelfer. Sie bleiben da, halten mit aus, hören zu und unterstützen auf individuelle Weise diesen Weg. Anfang Oktober 2022 starten wir einen neuen Vorbereitungskurs in Heidenau. Für nähere Informationen bitte einfach anrufen oder schreiben.
Ambulanter Hospiz-und Palliativberatungsdienst Dohna/Heidenau/Osterzgebirge
Zschierener Str. 5
01809 Heidenau
Tel.: 0351 2091423
Mobil: 0174 8216164
hospizdienst.osterzgebirge@johanniter.de
Ansprechpartner: Martina Crämer-Nann und Jacqueline Gebhard

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 11. November 2022

Nächster Redaktionsschluss
Freitag, der 28. Oktober 2022

Veranstaltungen

Auszug aus Veranstaltungskalender

Datum	Veranstaltung	Uhrzeit	Ort	Weitere Infos
14. - 16.10.2022	29. Kreisschau der Rassekaninchenzüchter		Schloss Röhrsdorf	
14.10.2022	Schlaf, du Luder! Grundkurs für junge Väter	19:30 Uhr	Schloss Maxen	Eintritt: 18 Euro
16.10.2022	geöffnet	13 - 16:00 Uhr	Heimatmuseum	
23.10.2022	geöffnet	13 - 16:00 Uhr	Heimatmuseum	
27. - 29.10.2022	Ferienspaß für Königskinder: „Im Dunkel der Nacht“ – Ein Burgabenteuer für Helden und solche, die es werden wollen	18:00 Uhr	Schloss Weesenstein	
30.10.2022	Sonntagsführung „Verstecktes & Entdecktes“	11:00 Uhr	Schloss Weesenstein	
30.10.2022	geöffnet	13 - 16:00 Uhr	Heimatmuseum	
31.10.2022	Reformationsgottesdienst	10:00 Uhr	Kirche Maxen	
31.10.2022	Sonderführung „Glaube und Herrschaft“ Führung zum Reformationstag	15:00 Uhr	Schloss Weesenstein	
11.11.2022	St. Martin - Martinsumzug mit Lampionumzug	17:00 Uhr	Start Kinderhaus Bummi, Ende Burg Dohna	

Die Stadt Dohna übernimmt keinerlei Gewähr, weder für die Richtigkeit der Daten, noch für Inhalt, Ablauf, Vorverkauf, Organisation und/oder Änderung einer Veranstaltung. Die Verantwortung liegt allein bei den Veranstaltern. Berichtigungen und Ergänzungen können nur bei rechtzeitiger Nachmeldung des Veranstalters vorgenommen werden.
Möchten Sie als Veranstalter, Verein oder sonstig Interessierter auch in diesem Kalender aufgeführt werden, können Sie sich mit folgenden Angaben bei der Stadt Dohna melden:

- Datum der Veranstaltung (von, bis)
- Art der Veranstaltung
- Veranstalter
- Veranstaltungsort
- Ansprechpartner (Telefon, E-Mail, Internet)

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Erstes Mittelalterliches Burgfest in Dohna

Am 1. und 2. Oktober 2022 belebten zum ersten Mal seit hunderten Jahren wieder Ritter, Gaukler, Edle Damen und Handwerker das Gelände der Burg Dohna beim 1. Mittelalterlichen Burgfest. Reichlich 2000 Besucher schauten sich an, wie an diesem Wochenende geschmiedet, genäht, gebastelt, gekocht, gekämpft und erklärt wurde. Weder Gäste noch Darsteller ließen sich vom durchwachsenen Wetter schrecken.
Es gab einige Highlights, die durch großes Interesse und hohe Teilnehmerzahlen belohnt wurden. So konnten die Besucher an diesen Tagen die Burg bei 20-minütigen Führungen endlich einmal wieder von innen sehen. Bei insgesamt 8 Führungen erfuhren die Gäste nicht nur wissenswertes zur Geschichte der Burg, sondern erhielten auch einen Ausblick auf zukünftig geplante Entwicklungen.

Im Mittelalter wurde Religion großgeschrieben. Da ist es passend, dass der Burgberg heute einem kirchlich geprägten Verein gehört. So hielt Karsten Holey als Martin Luther am Sonntagmorgen die Predigt und erklärte, wie er zu seinen Ansichten kam. Dies war nicht nur für Gemeindemitglieder eine interessante Erfahrung.

Auf dem Markt selbst gaben die Ritter des Domus Donin erste Einblicke in die Knappenausbildung. Jungen und Mädchen konnten einige Übungen des Schwertkampfes selbst einmal ausprobieren. Auch beim Bogenschießen zeigte sich schnell, wer in die Garde des Burggrafen aufgenommen werden konnte.
Viele verschiedene Handwerker gaben ihr Können zum Besten und Klein und Groß konnten auch selbst einmal Hand anlegen beispielsweise beim Seilern. In der Kreativbastelecke vom Kulturverein Dohna e.V. wurde gewebt und genäht. Hier erklärten die ehrenamtlichen Vereinsmitglieder Interessierten, wie auf dem Webbrett ein Band entsteht oder was man aus Fäden und Stoffen alles machen kann.

Fasziniert waren besonders die Kleinen Gäste von der Spielecke. Hier konnten Geschicklichkeitsspiele wie Ringe werfen oder Balanceübungen ausprobiert werden. Für einen Ritter waren Treffsicherheit und eine gute Hand-Auge-Koordination immens wichtig. Und natürlich war auch für musikalische Unterhaltung gesorgt. Kay Hempel, der Hofbarde der Dohnaer Ritter, sorgte in mittel-

alterlicher Manier für Kurzweil. Immer war er auf dem Markt unterwegs und trug seine Weisen und Lieder vor zur Freude und Unterhaltung des Marktvolkes.

Bei Burgburger und leckerem Bier konnte das Markttreiben vor allem am Sonntag bei wunderbarem Wetter genossen werden. Vielleicht sehen wir uns ja alle im nächsten Jahr wieder, wenn die Marktglocke erschallt und von Rittern und dem Leben auf der Burg erzählt.

Ein herzlicher Dank für dieses gelungene Fest geht an alle mitwirkenden Vereine wie den Eckstein e. V., den Kulturverein Dohna e. V. mit den Museumsfreunden, dem Domus Donin, dem Chor, den Buchdruckern sowie den Kreativen und den SV Chemie Dohna, an alle Handwerker und Händler und die vielen Freiwilligen.

Bleiben Sie neugierig!

Herzlichst Ihr Museumsteam der Heimatmuseums Dohna

Nächste Veranstaltungen/ Termin des Museums:

Oktoberferien:	Workshop Seifegießen und Textildruck auf Anmeldung, Teilnehmerzahl 3 -10
21.11.2022:	erster Museumsstammtisch zur Ortgeschichte(n)
25.11.2022:	geologischer Vortrag zu Sachsens Vulkanen

Anzeige(n)